



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/23/5.1G**
Vom **06.06.2012**
P110206

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt
(Feuerwehrgesetz, FwG)

11.0206.02, Bericht der JSSK vom 19.04.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0206.01 vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 11.0206.02 vom 19. April 2012 sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

§ 1. Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.

³ Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.

¹ SG 111.100.

Organisation

§ 2. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Milizfeuerwehr;
- c) staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.

² Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften

§ 3. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

² Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

³ Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 0/00 des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

Kostentragung

§ 4. Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.

² Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

³ Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, Rechnung stellen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

II. BERUFSFEUERWEHR

§ 5. Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 10 bleibt vorbehalten.

² Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

III. MILIZFEUERWEHR

Einsatz und Organisation

§ 6. Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.

² Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

³ Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Feuerwehrdienst

§ 7. Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.

² Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.

³ Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.

⁴ Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.

⁵ Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.

Disziplinarmassnahmen

§ 8. Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:

a) Verweis,

b) Ausschluss.

² Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

IV. BETRIEBSFEUERWEHREN

Bildung und staatliche Anerkennung

§ 9. Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.

³ Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.

⁴ Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

Einsatz

§ 10. Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

² Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.

³ Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

V. RECHTSMITTEL

§ 11. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 14. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.